

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Recht Christliche und ungezweifelt Siegende Kriegs-Held/ Oder Christl. Kriegs-Büchlein

Leonhardus, Joh.

Cölln an der Spree, [1712?]

VD18 12919306

Cap. XII. De Miscellaneis, als Von Verwahrlosung, Verpfändung, Versetzung
der Wehr und Waffen, auch Kraut und Loth, samt anderm Werckzeuge.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha53-1-214541](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha53-1-214541)

laub seines vorigen Capitains / annehmen:
und soll auch kein Capitain / bey Lebens-Stras-
se / dem andern seine Knechte abwendig zu ma-
chen / oder zu verführen trachten.

6. Wie derjenige Officier / so den Sold
oder Wochen-Gelt hinterhiette / abbräche / zc.
soll abgestrafft werden / ist Cap. III. angezeigt
worden. Derohalben dann die Dännemär-
ckische Kriegs-Artickel löblich und nützlich ge-
ordnet / daß die Abrechnung alle halbe Jahr
einmal geschehen solle; dabey daß die Offici-
rer mit des Soldaten Bezahlung nichts zu
schaffen haben sollen / sondern ein jeglicher Offi-
cier und Soldat soll sein Geld selbst von den
Commissarien empfangen. Wann aber ein
Reiter oder Fuß-Knecht abgedancket wird /
soll er verpflichtet seyn das Gewehr complet
und vollkommen wieder von sich zu liefern / und
soll ihm ein Drittheil weniger / als er selbst dar-
für bezahlt gegeben werden.

CAP. XII.

DE MISCELLANEIS, als
Von Verwahrlosung / Verpfän-
dung / Versetzung der Wehr und Waf-
sen / auch Kraut und Loth / samt
anderem Werkzeuge.

Wann ein Soldat sein Gewehr und Waf-
sen hinweg wirfft / oder im Felde verläßt /
R 5 der

der sol durch die Spiß Ruthen gejagt werden : wird aber ein Soldat oder Reuter / sein Pferd / Gewehr / Waffen und Kleider / auch Kraut und Loth / sambr andern Werckzeuge / (als Hacken / Picklen / Schaufeln / 2c.) versehen / verpfänden / verspielen / verkauffen oder versauffen / (ja auch verschencken / wann er dagegen kein bessers übrig hätte) der sol zum ersten und andernmal durch die Spiß Ruthen lauffen ; da er aber zum drittenmal würde kommen / am Leben gestrafft werden. Immassen dann auch derjenige / so ange deutete Sachen an sich Pfands weise bringet / kauffet / oder auf dem Spiel gewinnet / er sey wer er wolle / dergleichen Straffe darum tragen und erleiden solle. Über dieses / und da einer sein Gewehr nicht sauber und rein halten / sondern muthwillig verderbet / entzwey bricht / auch ander Werckzeug vorseßlich verwarloset / oder dieselbige verschmieden läßt / der sol es verbessern und bezahlen / oder an seinem Sold ihme abbrechnen lassen.

2. Niemand soll einen heimlichen Anschlag / so ihm vertrauet / auch nicht seinen eigenen Rott Gesellen / offenbahren ; auch nicht des Feindes Farbe tragen.

Wird auch in einiger Schlacht / Anschlag oder Scharmügel befohlen stille zu schweigen / auf daß der Officierer Befehl desto besser in acht genommen / und alles in guter Ordnung abgehen

get en möge/so sol niemand darwider handeln :
und sollen die Trompeter und Trommelschlä-
ger zur selbigen Zeit/bey hoher Straffe/solchem
Befehl zuwider/ sich nicht hören lassen : Auch
sol keiner alsdann ausser des Anführers Urlaub/
über Lunden / Pulver/ Bley / und dergleichen/
laut ruffen.

3. Es sol keine Nation die andere einiger-
ley Sachen halben mit Worten/Wercken und
Gebärden schmähen / schimpffieren / noch sich
mit derselbigen in einige Disputation einlassen:
Derowegen sol auch keiner in seiner Religion/
nach Anleitung des Münster/und Ofnabrucki-
schen Frieden-Schlusses/ gehindert und beun-
ruhiget werden. Artickulsbr. der Reichs-
Völcker / An. 1672. den 6. Novemb. auf dem
Reichs-Tag zu Regensburg.

4. Wann einer vor dem Feinde / oder
sonsten ehrlicher Weise beschädiget / oder von
Gottes Gewalt krank würde/ sol seine Be-
soldung dannoch ihren Fortgang haben: und die
Kranken sollen auf alle Weiß und Weg ver-
sorget/und so sie zu Krüppel gemacht würden/
ihr Lebenlang gebühlich / von dem Stand /
dem sie dienen/ unterhalten werden.

5. Derjenige/so das Lager oder Quar-
tier/bey gesundem Leib / verunreiniget / sol die
Stätte selbst reinigen / und darüber in dem
Eysen mit Wasser und Brot gestrafft werden.
Gleich

Gleichmäßiger oder höherer Straff ist derjenige untergeben / so in dem Wasser / davon getruncken wird / wäschet / dasselbige verunreiniget / oder Pferde daraus trincken läßt : Item / wer schlachtet / oder im Läger und andern / außerhalb den / durch den Quartiermeister oder die Geinigen darzu angewiesenen Orten / Unreinigkeit machet.

6. Kein hoher Officierer / Rittmeister oder Capitain sol sich zu Vorbitte brauchen lassen / es sey dann daß Blut-Grundschaft anstreffe.

7. In Kaisers Maximil. II. Artickels-Briefen N. XIX. stehet dieses : Da sichs begeben / daß durch uns oder die Unserigen eine Feld-Schlacht geschehe / oder eine stattliche Haupt-Festung mit gewaltigem Sturm / durch Hüffe Gottes / erobert würde / so sol alsdann eines jeglichen Knechts Beoldung / wie sich der Monat ihres Diensts begreiffet / aus- und angehen ; wie auch Ferdin. III. Art. 24.

8. Was eine rechte Nothwehr seye : namlich / wann einer ohne Gefährlichkeit oder Verletzung seines Leibes und Lebens nicht entweichen mag / der kan sein Leib und Leben / ohne alle Straff / durch eine rechte Gegenwehr retten ; und so er also den Anfallenden entleibet / ist er darum nichts schuldig / ist auch mit seiner Gegen-